Satzung der BFREI

Präambel

Die BürgerFreundlichePartei, im Weiteren BFREI genannt, setzt sich dafür ein, dass alle Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit haben, aktiv an politischen Entscheidungsprozessen auf allen Ebenen teilzunehmen. Diese Satzung legt die organisatorischen und rechtlichen Grundlagen unserer Partei fest, um das im Grundsatzprogramm beschriebene Ziel einer transparenten, inklusiven und partizipativen Demokratie zu erreichen.

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- 1. Der Name der Partei lautet: BürgerFreundlichePartei (BFREI).
- 2. Der Sitz der Partei ist in Ludwigsburg.
- 3. Das Tätigkeitsgebiet der Partei umfasst das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland sowie die Ebene der Europäischen Union.
- 4. Die Kurzbezeichnung der Partei lautet: BFREI.

§2 Ziele und Aufgaben

- 1. Die BFREI setzt sich für die Förderung der direkten Demokratie und die bürgerfreundliche Gestaltung aller politischen Entscheidungen ein.
- 2. Die Partei fördert die aktive Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an politischen Entscheidungsprozessen auf kommunaler, regionaler, nationaler und europäischer Ebene.
- 3. Die Partei unterstützt Transparenz und Rechenschaftspflicht politischer Entscheidungen und fördert die politische Bildung und Information der Bürger.

§3 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied der BFREI kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Ziele der Partei unterstützt.
- 2. Die Aufnahme in die Partei erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- 4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder die Grundsätze der Partei verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- 5. Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder, einschließlich Verwarnungen, Suspendierungen oder Ausschlüsse, können vom Vorstand beschlossen werden. Vor der Entscheidung ist das betroffene Mitglied anzuhören und die Entscheidung schriftlich zu begründen. Gegen die Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich beim Parteitag einzureichen, der endgültig entscheidet.
- 6. In dringenden Fällen kann der Vorstand vorläufige Maßnahmen, wie die Suspendierung eines Mitglieds, beschließen. Diese Maßnahmen sind innerhalb von zwei Wochen vom Parteitag zu bestätigen.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung innerhalb der Partei mitzuwirken.
- 2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Ziele der Partei zu unterstützen und aktiv an der Verwirklichung der Parteiziele mitzuwirken.

§5 Organe der Partei

- 1. Die Organe der Partei sind:
 - Der Parteitag
 - Der Vorstand
 - Die Stellvertreterversammlung
- 2. Die Partei gliedert sich in folgende Gebietsverbände:
 - 1. Ortsverbände
 - 2. Kreisverbände
 - 3. Landesverbände
 - 4. Bundesverband Die Gliederung erfolgt gemäß §7 PartG.
- 3. Gegen Gebietsverbände, die gegen die Satzung oder Beschlüsse der übergeordneten Organe verstoßen, können Ordnungsmaßnahmen wie Verwarnungen oder Suspendierungen durch den Vorstand beschlossen werden. Vor der Entscheidung ist der betroffene Gebietsverband anzuhören. Gegen die Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch eingelegt werden, über den der Parteitag endgültig entscheidet.

§6 Der Parteitag

- 1. Der Parteitag ist das höchste Organ der Partei. Er setzt sich aus allen Mitgliedern der Partei zusammen.
- 2. Der Parteitag findet mindestens einmal jährlich statt. Er wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen.
- 3. Der Parteitag wählt den Vorstand, beschließt das Parteiprogramm und entscheidet über Satzungsänderungen.
- 4. Der Parteitag ist beschlussfähig, wenn mindestens 35% der Mitglieder anwesend sind.
- 5. Die Teilnahme am Parteitag kann sowohl persönlich als auch online erfolgen. Die technischen Voraussetzungen für die Online-Teilnahme werden rechtzeitig durch den Vorstand bekanntgegeben.
- 6. Die Einberufung des Parteitags erfolgt schriftlich per E-Mail oder Brief durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen. Die Beschlüsse des Parteitags sind durch einen Protokollführer schriftlich zu beurkunden und vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§7 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Schatzmeister und bis zu drei weiteren Mitgliedern.
- 2. Der Vorstand wird vom Parteitag für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Partei und vertritt die Partei nach außen.
- 4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, wobei sowohl die persönliche als auch die Online-Teilnahme als anwesend gilt.
- 5. Der Vorstand führt die Geschäfte der Partei im Einklang mit dem Gesetz, dieser Satzung und den Beschlüssen der übergeordneten Organe, insbesondere des Parteitags. Er trägt die Verantwortung für die Einhaltung aller gesetzlichen Verpflichtungen der Partei.

§8 Die Stellvertreterversammlung

- 1. Die Stellvertreterversammlung besteht aus den gewählten Stellvertretern der Mitglieder auf kommunaler, regionaler, Länder-, nationaler und europäischer Ebene.
- 2. Die Stellvertreterversammlung trifft Entscheidungen im Auftrag der Mitglieder und stellt sicher, dass diese Entscheidungen transparent und bürgerfreundlich sind.
- 3. Die Stellvertreterversammlung informiert die Mitglieder regelmäßig über ihre Tätigkeiten und Entscheidungen.
- 4. Die Stellvertreterversammlung ist befugt, Wahlvorschläge für Wahlen zu Volksvertretungen zu unterzeichnen, soweit keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

§9 Transparenz und Rechenschaftspflicht

- 1. Alle Entscheidungen und Abstimmungen der Stellvertreter müssen für die Mitglieder, die sie gewählt haben, einsehbar sein.
- 2. Die Informationen über die Entscheidungen der Stellvertreter sind nur für die jeweiligen Mitglieder zugänglich, um die Vertraulichkeit zu wahren.
- 3. Mitglieder können jederzeit die Aktivitäten ihrer Stellvertreter überprüfen und gegebenenfalls ihre Stellvertretung ändern.
- 4. Transparenz zu Nebeneinkünften der Partei.

§10 Bildung und Information

- 1. Die Partei stellt umfangreiche Bildungs- und Informationsangebote bereit, um eine fundierte Entscheidungsfindung der Mitglieder zu gewährleisten.
- 2. Die Partei fördert offene und inklusive Diskussionen zu aktuellen politischen Themen.

§11 Auflösung der Partei

- Die Auflösung der Partei kann nur durch einen Beschluss des Parteitags mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erfolgen.
- 2. Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen der Partei an eine gemeinnützige Organisation, die vom letzten Parteitag bestimmt wird.
- 3. Eine vom Parteitag beschlossene Auflösung oder Verschmelzung mit anderen Parteien muss durch eine Urabstimmung der Mitglieder bestätigt werden. Die Urabstimmung wird vom Vorstand organisiert und erfolgt schriftlich. Das Ergebnis der Urabstimmung wird mit einfacher Mehrheit entschieden.

§12 Schutz der Gründungsmitglieder und des Vorstandes

Gründungsmitglieder und der Vorstand der BFREI können nicht ohne weiteres durch andere Mitglieder der Partei ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss eines Gründungsmitglieds ist nur zulässig, wenn das Mitglied aktiv gegen die Partei handelt, dies öffentlich zur Schau stellt und dabei erheblichen Schaden für die Partei verursacht. Über den Ausschluss eines Gründungsmitglieds entscheidet der Parteitag mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§13 Finanzordnung:

- 1. Die Partei verpflichtet sich, über ihre Einnahmen und Ausgaben sowie ihr Vermögen Buch zu führen (§23-28 PartG).
- 2. Die Einnahme- und Ausgabearten werden jährlich in einem Rechenschaftsbericht gemäß §24 PartG offengelegt.
- 3. Der Rechenschaftsbericht ist durch einen unabhängigen Prüfer zu prüfen und bis zum 30. September des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einzureichen.
- 4. Der Schatzmeister trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Buchführung und die Erstellung des Rechenschaftsberichts.

§14 Schlussbestimmungen

- 1. Diese Satzung tritt durch Beschlussfassung der Gründerversammlung in Kraft.
- 2. Änderungen der Satzung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit des Parteitags.